

Satzung des Gewerbevereins Sonneborn

Gewerbeverein Sonneborn

§ 1

Der Verein trägt den Namen Gewerbeverein Sonneborn e. V. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Er hat seinen Sitz in Sonneborn. Der Gerichtsstand des Vereins ist Gotha in Thüringen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein vertritt die allgemeinen Berufsinteressen der hiesigen Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, der Landwirtschaft und der freiberuflich Tätigen durch:

- Förderung und Pflege der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region unter strikter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität
- Repräsentieren der Interessen der Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen bei den sie betreffenden kommunalen Entscheidungen und somit ihr kompetenter Ansprechpartner
- Informieren der Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen bei den Neuerungen in den für sie infrage kommenden geänderten Gesetzen
- Bildung eines Informations- und Diskussionsforums,
- Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Behörden, Wirtschaftsorganisationen, Parteien und Vereinen
- Durchführung von Veranstaltungen und Gewerbeausstellungen, - Belebung des allgemeinen Handels und Handwerks

Deshalb vertritt der Verein gemeinnützige Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Gewerbevereins Sonneborn können alle juristischen und natürlichen Personen und deren rechtsgeschäftliche Vertreter werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsgemäßer Arbeit. Der Vorstand entscheidet über die schriftliche Beitrittserklärung der neuen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder endet durch Austritt, Tod, Abmeldung des Gewerbes oder der Niederlassung, Liquidation, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft passiver Mitglieder endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Austritt ist zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich vier Wochen vor Jahresende erfolgen.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

1. Aktive Mitglieder: Mitglieder, die ihr Gewerbe oder ihre freiberufliche Tätigkeit in Sonneborn und den angrenzenden Gemeinden betreiben. Sie zahlen den vollen Beitrag und haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder: Mitglieder, die dem Verein angehören, jedoch kein Gewerbe bzw. keine freiberufliche Tätigkeit betreiben. Sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder: Diese werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand benannt. Das Vorschlagsrecht dazu hat jedes Mitglied in schriftlicher Form. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie besitzen kein Stimmrecht.
4. Fördermitglieder: Das sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen und seine Ziele besonders fördern. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung vom Vorstand verlangt
- oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Anträge müssen 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.

Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen oder wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder zählt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er gibt sich durch Vorstandsbeschluss eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem/der Protokollanten/in und
5. dem/der Schatzmeister/in.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Funktionsmitgliedern Nr. 1–5. Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand, so übernimmt der geschäftsführende Restvorstand seine Aufgabe bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende lädt mit Tagesordnung die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der/die Protokollant/in hat über jede Versammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der/die Schatzmeister/in hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß zu buchen und der Mitgliederversammlung einen rechtsgültigen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 8 Ausschüsse, Beirat, Beauftragte

Ausschüsse, ein Beirat oder die Ernennung von Beauftragten können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fair bestimmte, jedoch eindeutig zeitlich abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein und das Gewerbe besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieses wird durch eine Urkunde bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und ggf. mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen ist. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die §§ 47 ff. BGB.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, das verbleibende Restvermögen einer gemeinnützigen Institution zugeführt. Ist solch eine nicht vorhanden, so fällt das Vermögen der Gemeinde Sonneborn zu. Sie hat es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Sonstiges

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Mahnverfahren nach den Vorschriften des §§ 688 ff. ZPO für rückständige Zahlungen, ist der für den Sitz des Vereins zuständige Gerichtsort.

Ist ein Teil der Satzung nichtig, so bleibt die übrige Satzung dennoch gültig. Für die nichtige Bestimmung ist eine sinngemäß wirksame zu beschließen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes erfolgt mit der Abstimmung im Block.
2. Die Vorstandswahl erfolgt als offene Wahl.